



Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch
das Staatssekretariat für Migration (SEM)

und

dem Kanton Basel-Landschaft
vertreten durch die Finanz- und Kirchendirektion (FKD),
Herrn Regierungsrat Dr. Anton Lauber

und

der Gemeinde Muttenz
vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch
den Gemeindepräsidenten Peter Vogt

betreffend den Betrieb des

Bundesasylzentrums (BAZ) Muttenz-Feldreben

16

Art. 1 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft vermietet dem Bund das Objekt Feldreben in Muttenz, um es als temporäres Bundesasylzentrum (BAZ) zu nutzen. Im BAZ werden rund 40 Arbeitsplätze eingerichtet, namentlich um Asylsuchende zu registrieren und um sie zum Reiseweg und zu den Asylgründen zu befragen.

Das BAZ wird mit einer Unterbringungskapazität von 500 Plätzen in Betrieb genommen. Die Kapazität kann unter Berücksichtigung der Erfahrungen und mit separatem Einverständnis des Gemeinderats Muttenz auf maximal 900 Plätze für Asylsuchende erhöht werden. Die Nutzung des BAZ ist ab Inbetriebnahme auf zwei Jahre befristet.

Mit dieser Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen für den Betrieb des neuen Bundesasylzentrums festgelegt.

Art. 2 Rechtliches

Mit dem Inkrafttreten des Mietvertrages wird die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Migration SEM, verantwortliche Nutzerin des Areals Feldreben in der Gemeinde Muttenz, auf der Parzelle Nr. 554 (5129).

Der Kanton Basel-Landschaft bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des BAZ alle notwendigen Bewilligungen für die in Art. 1 beschriebene Nutzung des Grundstücks vorliegen. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses kann vor Ablauf der zwei Jahre neu verhandelt werden.

Diese Zwischennutzung des Areals Feldreben darf weder die Überwachung der Deponie sowie notwendige weitere technische Untersuchungen und die dafür notwendigen Arbeiten, noch die Sanierung des belasteten Standorts in irgendeiner Weise erschweren oder verzögern. Der Zugang zu den entsprechenden Mess- und Kontrollpunkten ist jederzeit zu gewährleisten.

Art. 3 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Muttenz, der Kanton Basel-Landschaft und das SEM definieren gemeinsam die notwendigen Rahmenbedingungen für einen sicheren, reibungslosen und effizienten Betrieb des BAZ Muttenz-Feldreben für 500 und maximal 900 Personen. Dazu gehören namentlich die Regelung der Zusammenarbeit, des Betriebs, der Betreuung und Beschäftigung sowie der Sicherheit.

Das BAZ dient der Erstaufnahme und Registrierung sowie Befragung der Asylsuchenden mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von rund drei Wochen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist Eigentümer des Areals Feldreben und ist verantwortlich für die Bereitstellung (Räumung und Reinigung) der Anlage. Dazu besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Bund.

Art. 4 Leitung des Bundesasylzentrums

Das BAZ Muttenz-Feldreben wird von einem oder einer Mitarbeitenden des SEM geleitet (Leitung). Die Leitung ist Hauptansprechpartner für Kanton und Gemeinde für alle Belange des BAZ.

Art. 5 Betrieb des Bundesasylzentrums

Der Betrieb des BAZ richtet sich namentlich nach der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (Betriebsverordnung EJPD; SR 142.311.23).

Die Hausordnung enthält die genauen Regelungen, wie die Öffnungszeiten, die Kontrollen beim Ein- und Ausgang sowie die Tagesstrukturen. Die Asylsuchenden werden zeitnah nach deren Eintritt über die Hausordnung sowie über wichtige Verhaltensregeln in- und ausserhalb des BAZ orientiert.

Das SEM sorgt im Rahmen des Gesetzes für die Einhaltung der Hausordnung. Allfällige Massnahmen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 6 Betreuung und gemeinnützige Aktivitäten

Das SEM beauftragt eine Betreuungsfirma mit ausgewiesener Kompetenz mit dem sicheren Betrieb des BAZ und der Betreuung und Beschäftigung der Asylsuchenden.

Die Gemeinde Muttenz unterstützt zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft Beschäftigungsmassnahmen zugunsten der Asylsuchenden. Sie teilen dem SEM und der für den Betrieb der Unterkunft verantwortlichen Organisation mit, welche gemeinnützigen Arbeiten sie durch die Bewohner der Unterkunft durchführen lassen wollen.

Der Bund richtet dafür Beiträge gemäss Art. 91 Abs. 4^{bis} des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) aus. Die Einzelheiten werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt (Art. 6a und 6b Betriebsverordnung EJPD).

Die Kosten für die Infrastruktur des Zentrums und die Betreuung übernimmt das SEM. Die Vergaben werden so ausgestaltet, dass der Betrieb des BAZ im Rahmen des anwendbaren Beschaffungsrechts mit Rücksicht auf die regionalen Produzenten und Dienstleister erfolgt.

Art. 7 Sicherheit

Für die Sicherheit im BAZ ist das SEM verantwortlich. Dazu beauftragt das SEM einen privaten Sicherheitsdienstleister. Dieser gewährleistet rund um die Uhr den notwendigen Einsatz. Das Areal des BAZ wird zweckmässig umzäunt. Ein umfassendes Sicherheitskonzept mit permanenter Präsenz innerhalb des BAZ wird umgesetzt.

VB

Das SEM und der Sicherheitsdienstleister suchen dabei aktiv und frühzeitig den Kontakt mit der Kantonspolizei Basel-Landschaft. Das Sicherheitsdispositiv wird zusammen mit der Kantonspolizei Basel-Landschaft und anderen behördlichen Sicherheitsorganisationen (Abt. Sicherheit Muttenz) erarbeitet und umgesetzt. Das SEM ergreift in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden die notwendigen und geeigneten Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Soweit nötig, kann das Sicherheitsdispositiv veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Der Bevölkerung von Muttenz und Umgebung steht für alle Belange des BAZ eine vom SEM eingerichtete und ständig bediente Hotline-Nummer zur Verfügung (7 Tage 24 Stunden).

Das SEM beteiligt sich an den Sicherheitskosten, indem es dem Kanton Basel-Landschaft für die Dauer des Betriebs eine entsprechende Sicherheitspauschale entrichtet (Art. 91 Abs. 2^{ter} AsylG und Art. 41 Abs. 1 Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312).

Art. 8 Begleitgruppe

Die Vereinbarungspartner bilden eine Begleitgruppe die von der Einwohnergemeinde Muttenz geleitet wird. Die Einwohnergemeinde bestimmt zudem die Personen, die seitens der Gemeinde in die Begleitgruppe delegiert werden. Weitere Vertreter in der Begleitgruppe sind der Kanton BL (Kantonspolizei, Kantonales Sozialamt), das SEM und die beauftragten Firmen für die Betreuung und die Sicherheit. Die Begleitgruppe bespricht allfällige Probleme, welche sich um die Einrichtung und den Betrieb ergeben können und versucht, diese einer partnerschaftlichen Lösung zuzuführen.

Dabei geht es namentlich um den Austausch von Erfahrungen, die Durchführung von Lagebeurteilungen und die Umsetzung von möglichen Massnahmen.

Art. 9 Kompensation

Zur Zeit der Unterzeichnung der Vereinbarung gilt der Beschluss der Sozialdirektorinnen- und Sozialdirektorenkonferenz (SODK) vom 21. September 2012, der die Kompensation mit 1:1 regelt. Die Kompensation gilt zwischen Bund und Kanton. Allfällige Kompensationsleistungen zwischen Kanton und Gemeinde richten sich nach kantonalen Vereinbarungen.

Art. 10 Besonderes

Die Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden und deren Kostentragung erfolgt nach den Regeln des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10). Kostenträger für die medizinische Grundversorgung für Leistungen gemäss KVG ist der Bund. Im Rahmen der Grundversorgung nach KVG entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Art. 11 Information

Das SEM ist für die Information der Öffentlichkeit oder Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb des BAZ zuständig. Die Vereinbarungspartner bestätigen, dass die externe

Kommunikation jeweils nach gegenseitiger Absprache erfolgen wird. Zudem informieren sich Bund, Kanton und Gemeinde zeitnah gegenseitig über alle Anfragen und erteilten Auskünfte. Die Kontaktpersonen werden in einem Anhang aufgelistet.

Das SEM informiert die Gemeinde- und Kantonsbehörde regelmässig schriftlich über die Belegung und über besondere Vorkommnisse.

Art. 12 Änderungen und Ergänzungen

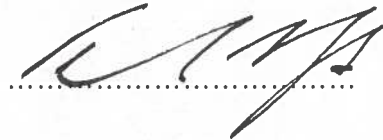
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form gültig.

Diese Vereinbarung wird dreifach gleichlautend erstellt und unterzeichnet.
Das SEM wird sie bei Inbetriebnahme des Verfahrenszentrums Feldreben publizieren.

Ort und Datum:

Muttenz, 9. Mai 2016

Für die Gemeinde Muttenz
Gemeindepräsident Herr Peter Vogt



Ort und Datum:

Liestal, 7. Mai 2016

Für den Kanton Basel-Landschaft
Regierungsrat Herr Dr. Anton Lauber



Ort und Datum:

Wabern, 11. Mai 2016

Für das Staatssekretariat für Migration
Barbara Büschi, Stv. Direktorin SEM

